

Die Bergordnung von Schladming nach einer Handschrift des 16. Jahrhunderts aus Schemnitz/Banská Štiavnica

Von Ilpo Tapani Piirainen

1. Überlieferung

Neben dem alpenländischen, bayrischen und sächsischen Bergbau gehört der Erzbergbau im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei (ČSFR) zu den ertragreichsten Montanunternehmen Mitteleuropas im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit. Die Berggesetzgebung dieser Region ist fast ausschließlich auf Deutsch kodifiziert worden. Eine zusammenfassende Beschreibung hat R. Willecke gegeben.¹ Es liegen unterschiedliche Textausgaben vor, in denen die wichtigsten Bergordnungen ediert worden sind.² Trotzdem können bei Archivuntersuchungen Handschriften gefunden werden, die in der Forschung nicht bekannt sind. Zu diesen gehört eine Handschrift der Bergordnung von Schladming in der Steiermark, die im Staatlichen Zentralarchiv für den Bergbau (Štátný ústředný banký archív) in Schemnitz/Banská Štiavnica in der ČSFR liegt.

Das Gebiet der Mittelslowakei war zu einem Teil schon besiedelt, als es nach dem Untergang des Großmährischen Reiches und der Landnahme der Ungarn im 10. Jahrhundert ins ungarische Reich eingegliedert wurde. Bis 1918 wurde das Gebiet der heutigen Slowakei als Oberungarn bezeichnet; die mittelslowakischen Bergstädte, die im Jahre 1388 den Bund der sieben freien königlichen Bergstädte schlossen, wurden in der Forschung oft als niederungarische Bergstädte bezeichnet.³

Besonders im 13. und 14. Jahrhundert – nach dem Tartareneinfall/Mongolensturm im Jahre 1241, der große Teile der Slowakei verwüstete – wurden in der Slowakei Städte gegründet, die mit Privilegien ausgestattet wurden und durch ihre wirtschaftlichen Anreize viele Siedler aus benachbarten Regionen anlockten.⁴ Bis zum Zweiten Weltkrieg lebten in den mittelslowakischen Bergstädten neben einheimischen Slowaken viele Ungarn und Deutsche in friedlichem Nebeneinander, bis

¹ Willecke, R.: Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Essen 1977, S. 39–48.

² Piirainen, I. T.: Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Heidelberg 1980; ders.: Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz. Heidelberg 1983; ders.: Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz. Oulu 1986.

³ Probszt, G. Freiherr v.: Die niederungarischen Bergstädte. Ihre Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung bis zum Übergang an das Haus Habsburg (1546). München 1966.

⁴ Marsina, R. (Hrsg.): Banské mestá na Slovensku (Bergstädte in der Slowakei). Martin 1990.

nach dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 die Deutschen aus der Tschechoslowakei vertrieben wurden.⁵

Die Stadt Schemnitz/Banská Štiavnica, in der schon im Jahre 1535 etwa 5700 kg Silber gewonnen wurde, war seit 1578 der Sitz des Kammergrafen, der den ungarischen König in Bergbausachen vertrat. Das Schemnitzer Bergrecht geht auf das Bergrecht des mährischen Ortes Iglau/Jihlava zurück, weist aber viele lokale Eigenständigkeiten auf. Es ist vor 1255 kodifiziert worden, denn in diesem Jahr wurde es an die Bergstadt Neusohl/Banská Bystrica weiterverliehen; es liegt seit 1466 in zahlreichen Handschriften vor, die kürzlich ediert worden sind.⁶

Der Kammergraf in Schemnitz/Banská Štiavnica hatte offensichtlich großes Interesse an der Berggesetzgebung der benachbarten Bergbauregionen, denn in den Akten des Amtes des Kammergrafen finden sich mehrere Bergordnungen; von diesen wurden bis jetzt das Bergrecht von Idria im Gebiet des heutigen Slowenien sowie eine Handschrift des Iglauer Bergrechts veröffentlicht; in diesem Zusammenhang seien auch zwei Waldordnungen der Herrschaft Taufers in Tirol erwähnt, deren Handschrift sich ebenfalls in Schemnitz/Banská Štiavnica befindet.⁷

Bei der Untersuchung frühneuhochdeutscher Texte in der Mittelslowakei tauchte im Staatlichen Zentralarchiv für den Bergbau (Štátny ústredný banský archív) in Banská Štiavnica/Schemnitz eine Sammelhandschrift aus dem Fonds des Kammergrafen dieser Bergbaustadt auf, in der mehrere Bergrechte aufgezeichnet sind.

Die Handschrift im Format von ca. 160 × 360 mm besteht aus 185 beiderseits beschriebenen Papierblättern, die zusammengeheftet und nachträglich numeriert worden sind. Das erste Blatt ist verlorengegangen; die Numerierung beginnt mit 3 und endet mit 370. Die letzte Zeile auf Seite 370 läßt darauf schließen, daß die Handschriftensammlung früher umfangreicher gewesen ist. Auf Grund der Schrift sowie des Papiers mit Wasserzeichen läßt sich die Handschrift um die Mitte des 16. Jahrhunderts datieren.

Der Verfasser des vorliegenden Beitrags hat aus der Schemnitzer Handschrift das Bergrecht von Jihlava/Iglau herausgegeben, das auf den Seiten 219–234 steht. Die Bergordnung von Schladming befindet sich auf den Seiten 241–248 dieser Sammelhandschrift.

Auf welchen Wegen die Schemnitzer Abschrift der Bergordnung von Schladming in die Slowakei gelangt ist, bleibt unklar. Die meisten Schladming betreffenden Schriftstücke sind vermutlich im Jahre 1525 vernichtet worden; die als Schladminger Bergbrief bekannte Bergordnung der kleinen Bergstadt Schladming in der Steier-

mark ist in einer Handschrift überliefert, die von F. Bischoff ediert worden ist.⁸ Die Schemnitzer Abschrift der Schladminger Bergordnung wurde in der Forschung bis jetzt nicht berücksichtigt; sie enthält den vollständigen Text des Schladminger Bergbriefes, weist jedoch im Wortlaut und im Schriftbild eine Reihe von Abweichungen und Eigenständigkeiten auf.

Das Original des Schladminger Bergbriefes wurde lange auf das Jahr 1308 datiert; dementsprechend wurde diese Bergordnung als Vorlage für fast alle späteren Berggesetze der österreichischen Alpenländer angesehen. Der am Anfang der Bergordnung genannte Leonhard Eckelzain ist erstmals im Jahre 1395 als Richter von Schladming bekannt und kommt bis 1412 als Bürger zu Schladming in Urkunden vor. Daher ist die in mehreren Abschriften genannte Jahreszahl 1408 als richtig anzusehen.⁹ Das Schladminger Bergrecht wurde auf ganz Tirol, namentlich auch auf Schwaz, ausgedehnt und gewann dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in großen Teilen Ober- und Niederbayerns Gesetzeskraft. Die Rattenberger Bergordnung Herzog Ludwigs von Bayern von 1463 ist weitgehend eine wörtliche Wiedergabe des Schladminger Bergbriefes. Durch die Vermittlung der Rattenberger Bergordnung wurde das Schladminger Bergrecht auch nach Salzburg und wieder in die Steiermark übertragen. Der Schladminger Bergbrief hat für die Geschichte des österreichischen und des süddeutschen Bergrechts dieselbe Bedeutung wie das Iglauer und das Freiburger Bergrecht für Mittel- und Norddeutschland.¹⁰

2. Edition der Schemnitzer Handschrift

Im folgenden wird die in Banská Štiavnica/Schemnitz aufbewahrte Handschrift der Bergordnung von Schladming in einer vollständigen, buchstabengetreuen Wiedergabe abgedruckt. Obwohl die Handschrift im 16. Jahrhundert entstanden ist, geht sie auf eine Vorlage des frühen 15. Jahrhunderts zurück. Es geht hier nicht darum, das Original des Schladminger Bergbriefes zu rekonstruieren; vielmehr handelt es sich um einen eigenständigen Text, der den Lesern die Möglichkeit bietet, die sprachlichen Charakteristika des Textes und die Eigenarten des Schreibers individuell und sozial in bestimmter Weise einzuschätzen. Bei den Rechtstexten kann aber eine Handschrift allein nicht genügen, da die Verflechtungen der lokalen Rechtstradition mit überregionaler Rechtsprechung im Laufe von Jahrhunderten Textänderungen hervorrufen. Insofern ist es sowohl für die Germanistik als auch für die allgemein-geschichtliche und rechtshistorische Forschung wichtig, einerseits die Handschrift aus Banská Štiavnica/Schemnitz in einer vollständigen, diplomatischen Edition zur Verfügung zu haben, andererseits die im Wortlaut davon abweichenden Stellen zur Kenntnis zu nehmen.¹¹

⁵ Da nach Artikel 13 des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 die Großmächte Großbritannien, UdSSR und USA es anerkannten, „daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder von Bestandteilen derselben, die in der Tschechoslowakei (Polen und Ungarn) zurückgeblieben waren, nach Deutschland durchgeführt werden müsse“, kam es im Jahre 1946 in der Slowakei zu einer großen Aussiedlungsaktion, der Vertreibung der Deutschen. Von den 147.501 Deutschen, die nach der Volkszählung von 1930 in der Slowakei wohnten, blieben 24.000 zurück.

Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa. München 1984, Band 4, S. 115, 178.

⁶ Vgl. Anmerkung 2.

⁷ Piirainen, I. T.: Das Bergrecht von Idria aus dem Jahre 1580. Edition und Analyse einer frühneuhochdeutschen Rechtshandschrift, in: Neophilologica Fennica, Helsinki 1987, S. 377–410; ders.: Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Heidelberg 1980; ders.: Zwei Waldordnungen der Herrschaft Taufers aus dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Frühneuhochdeutschen in Tirol, in: Neuphilologische Mitteilungen 10, 1989, S. 41–66.

⁸ Bischoff, F.: Der Schladminger Bergbrief, in: Zeitschrift für Bergrecht 33, 1893, S. 203–220. Als Grundlage für die Textedition hat er eine Handschrift benutzt, die seinerzeit in der Bergakademie Freiberg in Sachsen aufbewahrt wurde und heute nicht auffindbar ist. Unbekannter Herkunft ist der Abdruck des Schladminger Bergrechts in Lori, F.: Sammlung des kaiserlichen Bergrechts. München 1764.

⁹ Bischoff, F., a. a. O., S. 208–209.

¹⁰ Willecke, R., a. a. O., S. 37–39.

¹¹ Besch, W.: Zur Edition von deutschen Texten des 16. Jahrhunderts, in: Alemannica. Festschrift für B. Bösch. Bül/Baden 1976, S. 329–411; Reichmann, O.: Editionsprinzipien für deutsche Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Besch, W. – Reichmann, O. – Sonderegger, S. (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, Band 1–2, Berlin–New York 1984–1985, Band 1, S. 693–702.

Deshalb wird hier eine Editionstechnik benutzt, bei der die Stellen der Schemnitzer Handschrift, die in der Freiburger Handschrift anders lauten, in der Edition kursiv gedruckt werden und mit laufender Numerierung versehen werden. Im Variantenapparat wird der Wortlaut aus der Freiburger Handschrift angeführt; da diese Handschrift nicht mehr auffindbar ist, werden die Angaben in der von F. Bischoff abgedruckten Form angeführt. Die sich anschließenden sprachgeschichtlichen Erläuterungen – sowohl die Worterklärungen als auch die graphemische Analyse – dienen dazu, den Text in der individuellen Form des Schreibers der Schemnitzer Handschrift zu charakterisieren und auch für Nicht-Germanisten verständlich zu machen.

Ain ordnung zu Schlaming genant der Egkhlzan, im 1408 Iare.

(Einleitung)

Ich Leonnhart Egkhlzan, Der zeit *Richter*¹ zu *Schlaming*², Bekenn vnd vergich offenlichn, mit dem brief, vnd thuen khunt, Allen den, die in ansehn, hörn oder lesen, D(a)z für mich kom(en) sint, auf das Recht, Der Erbar Rat mit einannder, vnd dj *beur(en)*³ vnd knappen gemainiglich, vnd die ganz gemain, Arm vnd Reich, vnd *die*⁴ haben alle, mit dem Rechten, vor mein, auf offner schron, erfunden vnd vbracht,

(§ 1)

vnd ist ertailt worden, vor mein, d(a)z Ich vnd nach mir, Ain yedlicher Richter, wer der ist zu *Schlaymingen*⁵, nicht mer verleihen sol, An dem p(erg), *Da*⁶ man perckhwerch *Arbaiten*⁷ will, wann ainer gesellschaft, Drew veldpaw, vnd sollen auch *die miteinand(er)*⁸ verfachen, die paw, wer die sint, die Pergmaß, an *dem*⁹ tag mit einannder *berichten*, vnd¹⁰ nem(en) Als Recht ist, Vnd sollen sich Freuntlich vnd *guetlich*¹¹, An dem tag, miteinander berichten vnd *verschlichn*¹², nach d(er) schnuer, Sag vnd maß, vnd wie sich die P(er)gwerckh, miteinander an dem tag *nement*¹³, schlachent, vnt gobent, Die sollen Fürbaß vnnder sich vnd über sich, *ein*¹⁴ ewige *gentz*¹⁵ geen, Es sey flach oder steende Marschaidt, Als perckwerchsrecht ist, vnd von allters h(er)komen, vnd sol Auch *dabey ewigklichn bleibn*¹⁶, vnd soll auch Fürbaß nicht Annders gericht werd(en), *wann*¹⁷ nach des briefes Laut vnd Sag.

(§ 2)

Auch ist zumerckhn, ob ain man, drey veldpew verfieng, vnd wolt die arbeiten, vnd Iemandt nach im khom, d(er) Auch verfieng, So möcht derselb seinen Frumen woll schaffn, vnd dem ganng nachfaren, als verr Er möcht, vnd sein wolt geniessen, vntzt das man In auf *d(em) ganng klufft*¹⁸ widerkert, vnd in da verpüte, so sol Er Es dann lign lassn, vnd nicht verrer farn, vnd sol dann zu hant *zinn vnd Schid*¹⁹ geschehn, Als oben geschrib(en) stet.

(§ 3)

Eß soll auch ainer dem Anndern, nicht lennger fürpawen, Dann vierzehen tag, man *gebe*²⁰ die Samcost oder nicht, geit Er die Sambcost nicht, wer d(er) ist, so soll *im*²¹ der Richter den tail einantwurten, vnd Freyen vnd schirmen,

(§ 4)

Es soll auch Ain yeder Pawrecht habn, viertzehn tag, *Es*²² mag auch kainer kainen Paw, weder gewinnen noch verliern, An kainem Paw Feÿertag,

(§ 5)

*Es*²³ hat Auch Ain veldbaw, Da Ioch vnd Stempl Innen ist, viertzehen tag recht, vnd Ain offner Schurff hat nicht lenng(er), *dann*²⁴ an den driten tag, Es sey Ain Stollen, oder in offen schurffn, vnd geschäch d(a)z auch, d(a)z Ainer *pew*²⁵ verfieng vnd sprach, Es het sich verlegn, hat ainer Ain gewissn, des das paw ist, zwen Frum Man, den zugetrawen vnd *zuglawben ist*²⁶, des sol Er geniessen, vnd des Aides überheben, vnd lödig sein,

(§ 6)

vnd *wenn*²⁷ ainer ein paw verfecht, so soll er es in dreyen tag(en) vfflschlag, Es sein alte od(er) new perg. Auch ist zumerkhen, es sey Inn Alten od(er) Inn neuen Pewen, da mag der meerer thail den Mindern wol *retten*²⁸, d(a)z dem Paw *nutz*²⁹ sey, oder vmb neue(n) Sy stossig werdenn.

(§ 7)

Es soll auch ain Paw dem Annd(er)n wartten, mit dem feur vonn Sanndt Michaels tag, vnnzt auf Sannt *Iorgentag*³⁰ vnnd soll nicht annzündn, vntz sich tag vnd nacht schaid(en), vnnd vonn Sannt Iorgenntag vnnzt auf Sannt Michelstag soll ainer dem Anndern wartten, mitt dem feuer, vnnzt auf Vessper Zeitt, es soll auch ainer dem Anndern sagen, wann er annzündn will. vnnd wer *das*³¹ nitt thuett, vnnd d(a)z vberfür d(er) soll dem Anndern sein schaden *ablegen*³², das er *geweisenn möcht*³³, mitt zweyen frumenn Mannenn, *darzue wer der*³⁴ dem Richter *verfallenn*, vmb einn *grossenn wannl*.³⁵

(§ 8)

Auch ist zumercken, wann ainer gieng auf den *gotberad*³⁶ vnnd findt ain gang mit Ärtzt, od(er) mit Pley, vnnd Er *hielt*³⁷ es nitt verfanngen, vnnd khem ein Annder vnnd wollt Inn *daruon dringen*.³⁸ Vnnd wollt *Er*³⁹ verfachen, der soll kein Recht nicht haben, vnnd Ime soll d(er) Richtter auch nicht verleichen, vnnzt *khombt der*⁴⁰ vnnd verfacht, der Es am Erstten gefunnden vnd geoffnett hatt. Vnnd ist auch d(a)z ainer geett suechenn, d(er) vmb Lonn Arbaitt es sey Khnapp oder Khnecht, vnnd vindett Pergckhwerch der ist schuldig dem gruebenmaister thail zegeben, Ausgenommen *den Paw feyrtag*, *den*⁴¹ man vonn Recht an dem Perg feyren soll, da mag er woll nicht ledig sein.

(§ 9)

*Auch*⁴² ist zumercken, d(a)z alle *pew*⁴³ sollen freyung haben, die man *von Erhafften notten*⁴⁴ nit *gearbaiten*⁴⁵ mag, Sy sein hoch oder nider an dem Perg. Vnnzt d(a)z man Sy woll Arbaitten mag, *ongearde*⁴⁶. Sy seynn hoch od(er) *nid(er)*⁴⁷, die soll mann nicht lennger Innhaben, denn vier wochen, Arbaitt man es dann nicht, so soll *Inn*⁴⁸ d(er) Wechsler ein *nottung*⁴⁹ thunn, vnnd *pietten*⁵⁰, d(a)z Sy es Arbaitten sollen. Arbaittett *mann es*⁵¹ dann nicht, so soll es d(er) Richtter verleichen, wer *an*⁵² Inn Khumbtt vnnd wer auch *verfachenn*⁵³, d(er) soll es dem Richtter *BeNennen*⁵⁴ d(a)z Perg werc od(er) d(a)z paw, *darum*⁵⁵ soll auch der *dhain geuerch*⁵⁶, noch verziechenn nichtt habenn.

So⁵⁷ mag auch ainer in seinen Rechten *nicht*⁵⁸ ansitzen vnd Aufschlagenn wo Er will, will Er aber d(a)z kreucz vbersetzenn, so soll er es zum vierdn mall verfachenn, od(er) es hatt kein *crafft*⁵⁹.

Auch ist zumercken, *were da einer*⁶⁰, d(er) seine gesellen allesamt schlug, oder seins thails meer wollt geniessen, *dann Er vmb*⁶¹ recht sult, d(er)selbe wer seinen gesellen *seine thail*⁶² verfallenn. Wo man d(a)z *mitt*⁶³ warhait auf Ime kem, Es soll auch *keinem kein halden schaider werch(en)*, *keinn schaider noch Pergclaffter ausgebenn*⁶⁴, ann seiner gesellenn willen vnnd gunst.

*Auch ist zumerckenn wer ein new fundt findet*⁶⁵, d(er)⁶⁶ ploß am tag läg, dem soll man *New*⁶⁷ veldtpaw verleichen vnnd zway nachgeennde pew, *vnndter ainem Schnur*⁶⁸. DarInn soll vnnsere gnedige Fraw die Hertzogin, ain Neunthail haben, vnd *da soll Sy*⁶⁹ Alle wochen Ir *Sambcost*⁷⁰ geben.

Es soll auch niemandt *vind(en)*⁷¹ Pley noch Ärtzt, bey d(er)⁷² nacht noch bey tag, *nicht führen*⁷³ noch hinnggeben, noch niemandt khauffenn, d(a)z vnngfrönnett ist, Er hab denn des Frönners *Vrlab*⁷⁴. Darzue wer auch verstollen Ärtzt Khaufft, Es sey Am Peerg oder Inn d(en) Hütten, wellicherlay d(a)z sey der Ist der Herrschaft *leib*⁷⁵ vnnd guett verfallen, wer es stillt od(er) kaufft, vnd wer Am Perg *Holz sprenng, Ladenn*⁷⁶ od(er) zeug, od(er) was *sy nemen*⁷⁷, das nicht sein ist, d(er) ist dem Richter denn grossen wannndl verfallenn,

Es soll auch niemand keinn stuben abrechen, d(a)z er Sy verprennen wolltt, Es sey hoch oder nider, an dem Perg, er hab es vervanng(en) oder nicht. Es soll auch *ainer*⁷⁸ dem Anndern In sein Paw *nicht*⁷⁹ farn d(a)z Im zuschaden kum an d(er) gruebenmaister aller *willen*⁸⁰.

*Vnnd ist auch*⁸¹ zumercken, d(a)z Siben dawmellen vnnd ein Spann ist ein Perckclaffter, vnnd vierthalb Pergclaffter ain Lechen *zwing*⁸² vmb sich, *Es ist auch zuwissen*, d(a)z⁸³ Wass(er) vnnd Lufft genntz *ist*⁸⁴, man mag auch wol die *New*⁸⁵ Pew die zuainannder gehoerennt, vnnd *niemandt durch schechen findt*⁸⁶ zu Ainer fart Inn haben, vnnd die Anndern nicht,

Es hatt auch ein *Wass(er)pruch*⁸⁷ recht, Iar vnnd tag, dieweil Er waschett vnnd zu yedlicher *seiten*⁸⁸ ain Lechenn, vnnd waß gennge vnnd Clufft *es*⁸⁹ abwaschtt, vnnd als verr er das *plost*⁹⁰, die Seind All in *ainem*⁹¹ Rechttenn.

Es hatt auch ein Erbstollen, denn man Iar vnnd tag gearbaitt hatt, vnnd ainem Paw zuhilff brinngen *wil*, *vnnd Clufft*⁹² vnnd Wasser *nemenn*⁹³, Iar vnnd tag freyunng.

*Auch ist zumercken, wer da wär, vnnd wid(er) den brieff hatt, oder*⁹⁴ darwider Retth vnnd denn nicht halt(en) wolltt, denn soll ein Iedlicher Richter *nemen*⁹⁵ mit *leib*⁹⁶ vnnd guett, zu des Hertzogenn hanndenn, *das wer das alles statt*⁹⁷ vnnd vnnerbrochen beleib, das an dem brieff geschribenn steet. Darüber zu ainem vrkhunnt, vnnd ordnung willen der warhait, *versiglenn*⁹⁸ das mann mit der Herrschaft vrlab, vnnd mit vnnserrn guettlichenn willenn, ann den brieff gehanngen haben, darunder wir vnñß alle *vnnterschiedenlich*⁹⁹ verbunden, mitt vnnsere getrewen ann Aydes statt, alles das stätt zuhalltenn, vnnd *zuuolziehen*¹⁰⁰, das ann dem brieff geschribenn steet, Der gebenn ist nach *Christi*¹⁰¹ geburde, *thausent vierhundert vnnd*¹⁰² Acht Iare, am Monntag nach Sannt Margrethenn tag¹⁰³.

Variantenapparat zum Text

1 bergrichter	36 gottberath suchen	71 —
2 Sledmyng	37 hett	72 —
3 burger	38 da vertringen	73 hinforen
4 —	39 eß er	74 willen vnd vrlaup
5 Sledmyng	40 daß der kompt	75 liebe
6 daran	41 die paufttage, die	76 gestenge ader holtzladen
7 pawen	42 es	77 ist, nympt
8 dieselben, die da	43 gepewe	78 keyner
9 den	44 on alles geferde von	79 —
10 —	45 ehafft noten	80 wille vnd wissen
11 treulich	46 pearbeyten	81 auch ist
12 verscheyden	47 —	82 zuring
13 —	47 nyder am perge, vntz so	83 —
14 vnnd neben sich in	48 lange, daß man sie wole	84 —
15 grentz	49 arbeyten magk, vnd	85 drey
16 —	48 so soll es der richter oder	86 in einander durchge-
17 dann	49 ime not vmb	87 schlagen sein zu einander
18 der clufft vnd auff dem	50 gepieten	88 waschgraben daß
19 gange	51 ers	89 seyten soll er haben ein
20 meyn vnd schydt da	52 darumb zu im	90 lehen
21 —	53 verfahen will	91 er
22 ine	54 ernennen	92 sie erploset
23 so	55 daran	93 seynem
24 er	56 richter keyne geferde	94 will vnd hilfft vnd loset
25 recht, wan	57 es	95 benemen
26 eyne pawe	58 —	96 wer der were vnd weder
27 zu glewen vnd zu trewen	59 crafft nicht	97 den brieff redet vnd
28 ist, die weder teyll noch	60 wer der were	98 einnemen
29 gemeynde mit im nicht	61 die er von	99 liebe
30 haben, vnd sagent, daß	62 seins teylls	100 vnd das vns daß steth
31 er eß ingehapt habe, als	63 mit der	101 versigelten wir den offen
32 bergkwercks recht ist,	64 kein gesell keynen hal-	102 brieff mit gonst und wol-
33 wan	65 fenschaft hinlasen auch	103 gefallen der herschafft
34 noten	66 kein bergkclafter auff-	mit der stat anhangenden
35 nutz vnd gut	67 geben	insigell
36 Johans tag	68 wer eynen newefang	99 vnverschedelich
37 deß	69 fonde	100 vnzurbruchen
38 legen	70 der da	101 Christi vnsers hern
39 bewysenn magk	71 drew	102 viertzeihen hunder vnd
40 were darzu	72 vnd einen scherpew	103 darnach ine dem
41 umb den grosen wandel	73 —	tag der heyligen iung-
42 verfallen	74 samkost darzu	frawen vnd marterin

3. Sprache der Handschrift

3.1. Wortschatz

Die Schemnitzer Handschrift läßt sich eindeutig ins 16. Jahrhundert einordnen und gehört somit sprachlich zur Periode des Frühneuhochdeutschen, für die Tendenzen für den Übergang von lokalen Sprachformen zu einer vereinheitlichten, überregionalen Form des Deutschen charakteristisch sind. Der Wortschatz des vorliegenden Textes ist weitgehend allgemeinsprachlich und verständlich; es kommen jedoch eine Reihe von Fachtermini vor, die einer Erklärung bedürfen. Darüber hinaus begegnen gelegentlich Wörter, die eine von der Gegenwartssprache abweichende Schreibform aufweisen und deswegen gesondert erläutert werden; die Auswahl der zu erklärenden Wörter ist begrenzt – ein Gesamtglossar mit allen im Text vorkommenden Wörtern wäre aber für einen Zeitschriftenaufsatz nicht geeignet.¹²

In der Einleitung begegnet die Wortform *beur(en)*, statt derer in der Edition Bischoffs *burger* steht. Das Lexem „Bauer“ bildet in älteren Quellen gelegentlich eine Zusammensetzung „Feldbauer“ mit der Bedeutung „Bergmann“. Die Wortform *schron* „Schranne“ bedeutet „Richterbank“.

In § 1 steht *verfachen* für „das Feld bzw. die vom Bergrichter erhaltene Bergbauberechtigung in Besitz nehmen“. *An dem tag* bedeutet „Erdoberfläche“. Der Ausdruck *nach d(er) schnuer* ist ein Markscheideterminus für „vermessen“. Die Wortgruppe *ein ewige gentz geen* heißt „so weit das feste Gestein reicht“; das in der Edition Bischoffs vorkommende *grentz* beruht offensichtlich auf einem Mißverständnis des Schreibers. Das Wort *Marschaidt* bedeutet „horizontale oder stehende Grenze“.

In § 2 steht *klufft* für „erzhaltige Gebirgsspalte“. Die Wortgruppe *Zinn und Schid gschehn* hat die Bedeutung „teilen“.

In § 3 steht das Wort *Samcost* für „Zubeße, Baukosten“. In § 5 steht der Ausdruck *loch vnd Stempl* für „oben durch ein Querholz verbundene Pflöcke; Schurff“ bedeutet „Schurfbau, eine Grube, mit der ein Gang entdeckt werden soll“. In § 6 hat die Wortgruppe *stossig werdenn* die Bedeutung „Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß der gemeinschaftlich Bergbaubetreibenden (Gesellen, Eigenlehner) fällen“.

In § 7 bedeutet *wandl* „Geldstrafe“. In § 8 hat die Wortgruppe *gieng auf den gotberad* die Bedeutung „mit der Wünschelrute Erzadern suchen“. Der Ausdruck *Paw feyrtag* bedeutet „gesetzliche Bauferien, während der nicht gefördert werden darf“. In § 9 hat die Wortgruppe *von Erhafften notten* die Bedeutung „gesetzlich anerkannter Hinderungsgrund“. Der Ausdruck *dhain geuerch* bedeutet „keine Arglist“.

In § 10 bedeutet das Verb *ansitzen* „den Bergbau an einer bestimmten Stelle beginnen“. Das Verb *vbersetzenn* hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung „die Grabengrenzen überschreiten bzw. die Grenzzeichen versetzen“. In § 11 bedeutet die Wortgruppe *seine thaill verfallenn*, daß „der Bergwerksanteil an die anderen Gewerkschaften fällt“. Die Zusammensetzung *halden schaider* bezeichnet ein bergmännisches Werkzeug, *Pergclaffter* ein Längenmaß im Bergbau. Das Wort *ann* ist

eine ältere Form der Präposition „ohne“. In § 12 beschreibt der Teilsatz *wer ein new fundt findet* die in verschiedenen Bergordnungen unterschiedlich geregelten Rechte desjenigen, der als erster ein Erzvorkommen findet und dort Bergbau betreiben will.

In § 13 kommen die Wortformen *vnngefrönnett* und *Frönners* vor. Das erstere bedeutet, daß „die Bergsteuer noch nicht entrichtet wurde“, das letztere steht für den „Beamten, der die Frohne, die Bergsteuer, erhebt“. Das Wort *zeug* ist eine kürzere Form von „Werkzeug“. In § 15 begegnen die Längenmaße *dawmelln*, *Spann* und *Pergclaffter*. „Daumelle“ ist die Länge eines halben Ellenbogens. „Spanne“ beträgt acht Zoll Länge. „Bergklaffer“ ist in verschiedenen Bergbauregionen unterschiedlich lang. In § 16 bezieht sich *Wass(er)pruch* auf einen Erzbereitungsverfahren, in dem „Mineralien durch Waschen in einem Graben gewonnen werden“. Die Verbform *plost* bedeutet „bloß legen“.

Sowohl das Recht als auch der Bergbau haben ihre eigenen Fachsprachen, die zu den ältesten in der schriftlichen Kodifizierung des Deutschen gehören. Angesichts der intensiven Forschung in diesen beiden Bereichen ist es nicht verwunderlich, daß alle Termini der Schladminger Bergordnung in einschlägigen Wörterbüchern verzeichnet sind. Durch die obigen Erläuterungen werden die nur in spezifisch germanistischen Fachlexika angeführten Lexeme allgemein zugänglich und machen den hier abgedruckten Text für Montanhistoriker verständlich.

3.2. Schreibung

In der Vereinheitlichung der deutschen Sprache spielen die Entwicklungstendenzen in den Schreibformen der Handschriften und Drucke des 15. bis 17. Jahrhunderts eine wichtige Rolle: Die regional auftretenden Lautänderungen werden in der Schrift unterschiedlich wiedergegeben, einige Schreibformen verbreiten sich in andere Regionen und gewinnen überregionale Bedeutung. Im folgenden werden die wichtigsten graphemischen Erscheinungen der Schemnitzer Handschrift der Bergordnung von Schladming beschrieben und anschließend sprachgeographisch analysiert.

3.2.1. Die Diphthongierung der mittelhochdeutschen langen Vokale /ī/, /ū/ und /ü/ verbreitete sich von ihrem Ausgangspunkt im Ostoberdeutschen, im Gebiet der Steiermark, in Richtung Norden. Für mittelhochdeutsches /ī/ werden in der Schemnitzer Handschrift <ei> (*zeitt*) und <ey> (*freyen*), gelegentlich auch <ai> (*schaider*) geschrieben. Für mittelhochdeutsches /ū/ steht <au> (*thausent*), nur ausnahmsweise <v> (*vffschlagen*). Für mittelhochdeutsches /ü/ gebraucht die Handschrift <ew> (*newe[n]*), gelegentlich <eu> (*feur*).

3.2.2. Die Monophthongierung der mittelhochdeutschen Diphthonge /ie/, /uo/ und /üe/ verbreitete sich von ihrem Ausgangspunkt im Ostmitteldeutschen, im Gebiet des Thüringisch-Obersächsischen, in Richtung Süden. Für mittelhochdeutsches /ie/ wird in der Schemnitzer Handschrift <ie> (*brief*), nur gelegentlich <ü> (*verpüte*) „verbiete“ geschrieben. Für mittelhochdeutsches /uo/ kommen die Schreibformen <u> (*schnur*) und <ue> (*gruebenmaister*) vor. Für mittelhochdeutsches /üe/ steht ein <üe> (*füeren*).

3.2.3. Die qualitativen Änderungen der mittelhochdeutschen Diphthonge /ei/, /ou/ und /öu/ verbreiteten sich vor allem in östlichen Teilen des deutschen Sprachgebietes. Für mittelhochdeutsches /ei/ kommen die Schreibformen <ai> (*tail*) und <ay> (*aydes*), für mittelhochdeutsches /ou/ die Schreibformen <au> (*auch*) und <aw> (*fürpawen*), nur vereinzelt <a> (*vrlab*) vor. Für mittelhochdeutsches /öu/ steht konsequent die Entsprechung <ew> (*feldpew*).

¹² In der Schemnitzer Handschrift der Schladminger Bergordnung begegnen keine Einzelwörter, die nicht von den einschlägigen Wörterbüchern angeführt werden. Die im vorliegenden Beitrag genannten Termini werden mit den Bedeutungsangaben der folgenden Wörterbücher erläutert:

Deutsches Wörterbuch, Band 1–16, hg. von J. Grimm und W. Grimm. Leipzig 1854–1971 (Nachdruck in 33 Bänden, München 1984); Veith, H.: Deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871; Bischoff, W. – Bramann, H. – Dürer, F. – Moebius, P. S. – Quadfasel, H. – Schlüter, W.: Das kleine Bergbaulexikon. 2. Auflage, Essen 1979.

3.2.4. Für mittelhochdeutsches /a/ und /ā/ steht regelmäßig die Schreibform <a> (*wann*dl, *lass*n), nur vereinzelt ein <o> (*schron*). Für die mittelhochdeutschen e-Laute kommen in der Regel die Schreibformen <e> (*nemen*), nur vereinzelt <ee> (*steet*) und <ö> (*löd*ig) vor. Für mittelhochdeutsches /u/ steht konsequent <u> (*nutz*), für mittelhochdeutsches /ü/ konsequent <ü> (*annzün*ten).

3.2.5. Im Konsonantismus begegnet für mittelhochdeutsches /b/ in der Regel die Schreibung <p> (*perg*); für mittelhochdeutsches /d/ steht regelmäßig <d> (*dringen*), für mittelhochdeutsches /g/ regelmäßig <g> (*gebenn*), nur vereinzelt <ch> (*schlachent*). Für mittelhochdeutsches /k/ kommen verschiedene Schreibformen vor: neben <kh> (*khumbt*) und <c> (*clufft*) begegnet die Schreibung <ch> (*pergckhwerch*); im Auslaut, in Fällen der sog. Auslautverhärtung, begegnet überwiegend <g> (*tag*), seltener <gckh> (*pergckhwerch*). Für die mittelhochdeutschen Zeichenverbindungen <sl> und <sn> stehen die Entsprechungen <schl> (*schlachent*) und <schn> (*schmer*).

3.2.6. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die drei dominierenden Erscheinungen des Frühneuhochdeutschen – Diphthongierung, Monophthongierung und qualitative Änderungen – weitgehend durchgeführt worden sind; nur die Entsprechungen <ue> (*gruebenmaister*) für mittelhochdeutsches /uo/ weist auf bairischen Einfluß hin, wie er in deutschsprachigen Texten aus der Mittelslowakei häufig auftritt. Ein weiteres, eindeutiges Charakteristikum des oberdeutschen Einflusses ist die Entsprechung <p> für mittelhochdeutsches /b/ (*perg*); diese ist in der deutschen Sprache der Mittelslowakei häufig als das „Pergstädterische“ bezeichnet. Im übrigen reflektiert das Schriftbild der Schemnitzer Handschrift den überregionalen Stand der deutschen Sprache, wie er bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in östlichen Teilen des deutschen Sprachgebietes und in den deutschen Sprachinseln der Slowakei vorliegt. Auf Grund der paläographischen Daten wurde die Handschrift in Kapitel 1 des vorliegenden Beitrages auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts datiert und eindeutig in der Mittelslowakei lokalisiert. Die sprachliche Analyse der Handschrift unterstützt diese Annahme; die Handschrift wurde wahrscheinlich von einem Schreiber aus der Mittelslowakei angefertigt.

4. Ausblick

Im vorliegenden Beitrag wurde eine Handschrift des sog. Schladminger Bergbriefes, die heute am Ort ihrer Niederschrift in der mittelslowakischen Bergbaustadt Schemnitz/Banská Štiavnica in der ČSFR aufbewahrt wird, in vollem Wortlaut ediert, mit der Edition der Freiburger Handschrift verglichen sowie sprachlich analysiert. Es zeigte sich, daß die Schemnitzer Handschrift alle wesentlichen rechtlichen Bestimmungen der früheren Kodifizierungen enthält, aber im Wortschatz und in der Schreibung eine Reihe von Abweichungen und Eigenständigkeiten gegenüber anderen Handschriften des Schladminger Bergbriefes enthält. Sowohl auf Grund der paläographischen Daten als auch der sprachlichen Analyse konnte nachgewiesen werden, daß die Handschrift in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Gebiet der heutigen Mittelslowakei entstanden ist.

Damit konnte eine bisher nicht bekannte Handschrift des Schladminger Bergbriefes, der seit dem 15. Jahrhundert einen Einfluß auf die Berggesetzgebung in den österreichischen Alpenländern ausgeübt hat, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da die Editionen der anderen Handschriften dieses Rechtstextes älteren Datums und an verschiedenen Stellen veröffentlicht sind, wäre angesichts der großen Bedeutung des Schladminger Bergbriefes eine Gesamtedition der Bergordnung von Schladming eine dringende Aufgabe der rechtshistorischen und germanistischen Forschung.